

Satzung über den Nachweis, die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung)

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Uffing a. Staffelsee folgende

Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Uffing a. Staffelsee, mit Ausnahme der Bereiche, für die verbindliche Bebauungspläne oder sonstige städtebauliche Satzungen mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen bestehen.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

- (1) Werden Anlagen errichtet, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen.
- (2) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen ist der Stellplatzbedarf für die geänderte Anlage bzw. die neue Nutzung neu zu errechnen und nachzuweisen; eine Beschränkung der Nachweis- und Herstellungspflicht auf die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge findet abweichend von Art. 47 Abs. 1 Satz 2 BayBO nicht statt.
- (3) Art. 47 Abs. 1 Satz 3 BayBO bleibt unberührt.

§ 3 Zahl der Stellplätze und besondere Bestimmungen

- (1) Die Anzahl der notwendigen und herzustellenden Stellplätze (Stellplatzbedarf) ist anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche Anlagen oder Nutzungen (Verkehrsquellen), die in der Anlage 1 nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen gem. der Bek. des BayStMl v. 12.02.1978 Nr. II B 4-9134-79 (MABI. S. 181/189) zu ermitteln.
- (3) Ergibt die Stellplatzberechnung Bruchzahlen, so wird auf einen vollen Stellplatz und Garage aufgerundet.
- (4) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.

- (6) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch einspurige Kraftfahrzeuge (z.B. Radfahrer, Mofa-Fahrer o. ä.) zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen von Zweirädern nachzuweisen
- (7) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich ständig getrennter Nutzung möglich.
- (8) Ergibt die Stellplatzberechnung nach den Absätzen 1 bis 3 einen Wert von mehr als 5 Stellplätzen, so sind 10 % dieser Stellplätze als behindertengerechte Stellplätze baulich auszuführen; Absatz 3 gilt insoweit sinngemäß.

§ 4 Möglichkeiten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht

- (1) Die Stellplatzverpflichtung wird erfüllt durch Schaffung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück (Art. 47 Abs. 3 Nr. 1 BayBO) oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist (Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO).
- (2) Stellplätze dürfen auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück im Sinne des Absatzes 1 nicht errichtet werden, wenn aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan auf dem Baugrundstück keine Stellplätze oder Garagen angelegt werden dürfen.
- (3) Der Stellplatznachweis kann durch Übernahme der Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze durch den Bauherrn gegenüber der Gemeinde erfüllt werden (Ablösungsvertrag). Der Abschluss eines Ablösungsvertrages liegt im Ermessen der Gemeinde.
- (4) Der Ablösungsbetrag wird pauschal auf 12.000 Euro pro Stellplatz festgesetzt.

§ 5 Ausstattung von Stellplätzen

Es ist eine versiegelungsarme Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen, die die Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück ermöglicht; soweit möglich, soll Pflasterrasen oder Ähnliches gewählt werden. Im Übrigen ist für die Stellplatzflächen eine eigene Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.

§ 6 Abweichungen

Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen nach Art. 63 BayBO erteilt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Uffing a. Staffelsee, 16.03.2016
Gemeinde Uffing a. Staffelsee



Rupert Wintermeier
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am ... **1.6. März 2016** im Rathaus in Uffing a. Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am **1.7. März 2016** ... angeheftet und am **0.1. April 2016** wieder abgenommen.

Uffing a. Staffelsee, **07. April 2016**



Rupert Wintermeier
Bürgermeister



Anlage 1

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	Hiervon für Besucher in v. H.
1.	Wohngebäude		
1.1.	Einfamilienhäuser, Doppelhaushälfte oder Reiheneinzelhaus als 1 Wohneinheit	2 Stellplätze	
1.2.	Einfamilienhäuser, Doppelhaushälfte oder Reiheneinzelhaus mit Einliegerwohnung	2 Stellplätze; zusätzlich 1 Stellplatz je angefangene 40 m ² Wohnfläche ¹ der Einliegerwohnung	
1.3.	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung	25
1.4.	Gebäude mit Altenwohnungen, betreutes Wohnen	1 Stellplatz je Wohnung; Personalwohnungen gem. Ziffer 1.3	1 Stellplatz je angefangene 3 Wohnungen
1.5.	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	1 Stellplatz je 10 Bewohner
1.6.	Anlagen, die der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden dienen	4 Stellplätze, zusätzlich ein weiterer Stellplatz je angefangenen 25 Unterbringungsplätzen	
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1.	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 30 m ² Nutzfläche ² , jedoch mindestens 2 Stellplätze	20
2.2.	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergl.)	1 Stellplatz je 20 m ² Nutzfläche ² , jedoch mindestens 4 Stellplätze	75
3.	Verkaufsstätten		
3.1.	Läden, Waren- und Geschäftshäuser unter 400 m ² Verkaufsnutzfläche	1 Stellplatz je 30 m ² Verkaufsnutzfläche ² , jedoch mind. 2 Stellplätze je Laden	75
3.2.	Läden, Waren- und Geschäftshäuser mit über 400 m ² Verkaufsnutzfläche	1 Stellplatz je 20 m ² Verkaufsnutzfläche ²	75
3.3.	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren	1 Stellplatz je 10 m ² Verkaufsnutzfläche ²	90

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	Hiervon für Besucher in v. H.
3.4.	Für sonstige Anlagen und Betriebe	1 Stellplatz für Lastkraftwagen bei erheblichem (mind. 5 x pro Woche) An- und Auslieferungsverkehr ³	
3.5.	Videothek	1 Stellplatz je 20 m ² Nutzfläche ²	90
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1.	Versammlungsstätten (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
4.2.	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze	
5.	Sportstätten		
5.1.	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche	
5.2.	Sportplätze inkl. Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche	90
5.3.	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche	
5.4.	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ²	90
5.5.	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche (ohne Wasserflächen)	90
5.6.	Hallenbäder	1 Stellplatz je 5 Kleiderablagen	90
5.7.	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stellplätze je Spielfeld	
5.8.	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stellplätze je Spielfeld	90
5.9.	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	
5.10.	Kegelbahnen, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	Hiervon für Besucher in v. H.
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1.	Gaststätten aller Art	1 Stellplatz je 10m ² Netto-Gastraumfläche ² (NGF); zusätzlich 1 Busparkplatz je 200 m ² NGF	90
6.2.	Freischankflächen, Biergärten	1 Stellplatz je 20 m ² Freischankfläche (FSF), aber nur soweit die FSF die in Ziffer 6.1. genannte NGF überschreitet	90
6.3.	Hotels, Pensionen, Motels, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 2 Betten, zusätzlich 1 Busparkplatz für jede angefangene 60 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1.	90
6.4.	Boardinghouse	2 Stellplätze, pro 3 Ein-Zimmereinheiten; bestehen die einzelnen Beherbergungseinheiten aus mehreren Räumen, so ist der Schlüssel 1 Stellplatz pro Einheit zu verwenden.	
6.5.	Diskotheken, Tanzlokale	1 Stellplatz je 2 Sitzplätze	90
6.6.	Vergnügungsstätten, Spielsalons	1 Stellplatz je 5 m ² Nutzfläche ²	90
7.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
7.1.	Grundschulen, Hauptschulen, Sonderschulen	1,5 Stellplätze je Klasse	
7.2.	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	5 Stellplätze je Klasse	
7.3.	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je Klasse	
7.4.	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stellplatz je 2 Studierende	

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	Hiervon für Besucher in v. H.
7.5.	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	3 Stellplätze pro Gruppe, jedoch mindestens 4	
7.6.	Jugendfreizeitheimen und dergleichen	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	
7.7.	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergleichen	1 Stellplatz je 5 Auszubildende	
8.	Gewerbliche Anlagen		
8.1.	Handwerks- und Industriebetriebe		20
8.1.1	Werkstätten, Produktion	1 Stellplatz je 50 m ² Nutzfläche ²	
8.1.2	Büro-, Verwaltungsbereich	Gemäß Ziffer 2, jedoch ohne Mindestanzahl	
8.1.3	Ausstellungs- und Verkaufsplätze zum Betrieb zugehörig	1 Stellplatz je angefangener 80 m ² Nutzfläche ² , ansonsten Berechnung nach Ziffer 3	
8.2.	Kraftfahrzeugwerkstätten, Tankstellen, Waschplätze		
8.2.1	Wartungs- und Reparaturstände	6 Stellplätze je Wartungs- und Reparaturstand	
8.2.2	Tankstellen	Zusätzlich zu Tankplätzen 1 Stellplatz je Tankplatz, wobei ein Drittel der Stellplätze im Stauraum vor den Tankplätzen nachgewiesen werden kann	
8.2.3	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage	5 Stellplätze je Waschanlage, wobei die Stellplätze im Stauraum vor der Waschanlage nachgewiesen werden können	
8.2.4	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	Zusätzlich zu dem Waschplatz 2 Stellplätze je Waschplatz	
8.2.5	Ausstellungs- und Verkaufsplätze für Kraftfahrzeuge zum Betrieb zugehörig	1 Stellplatz je angefangener 80 m ² Nutzfläche ² , ansonsten Berechnung nach Ziffer 3	

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	Hiervon für Besucher in v. H.
8.2.6	Autovermietungsunternehmen	1 Pkw-Stellplatz je 3 Betriebs-Pkw 1 Lkw-Stellplatz je 2 Betriebs-Lkw	
8.3.	Lagerräume, Lagerplätze	1 Stellplatz je angefangener 100 m ² Nutzfläche ²	
8.4.	Taxiunternehmen	1 Stellplatz je 3 Taxis	
8.5.	Pizzaherstel- und Lieferbetriebe oder vergleichbare Betriebe	1 Stellplatz je 25 m ² „Küchenfläche“ mind. 2 Stellplätze für Lieferfahrzeuge	
8.6.	Für sonstige Anlagen und Betriebe	1 Stellplatz für Lastkraftwagen bei erheblichem (mind. 5 x pro Woche) An- und Auslieferungsverkehr ³	
9.	Verschiedenes		
9.1.	Kleingartenanlage	1 Stellplatz je 2 Kleingärten	
9.2.	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1.500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	

1. Wohnflächen nach §§ 42 -44 der zweiten Berechnungsverordnung - II.BV
2. Nutzflächen/Nettogastraumflächen nach Ziffer 2.4 der DIN 277. Ist die Lagerfläche größer als 10 % der Verkaufsnutzfläche/Nutzfläche, so ist für die Mehrfläche ein Zuschlag nach Ziffer 8.3 zu berechnen.
3. Dies gilt auch, wenn nur an einem Tag der Woche fünf Mal geliefert wird.